Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2586

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 70003 — 6235/67

Bonn, den 14. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 318. Sitzung am 15. Dezember 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 203), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 26. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „für denjenigen verwaltet, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist" ersetzt durch die Worte „für den Bund verwaltet".

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Soweit das Zweckvermögen nicht zur Befriedigung der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen benötigt wird, darf es nur zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Das Zweckvermögen unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das auf Grund des § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) gebildete Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank darf nach § 11 Abs. 2 a. a. O. — soweit es nicht zur Befriedigung der in § 10 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Ansprüche der Inhaber von Ablösungsschuldverschreibungen benötigt wird — „nur zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzerplitterung in der Landwirtschaft verwendet werden", d. h. vornehmlich nur zur Erleichterung der geschlossenen Vererbung und der rechtzeitigen Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe. Da das Zweckvermögen durch Ansprüche nach § 10 Abs. 1 a. a. O. nur noch verhältnismäßig geringfügig belastet ist, das Kapital des Zweckvermögens aber andererseits — u. a. durch Zuwendungen aus dem Reingewinn der Landwirtschaftlichen Rentenbank auf Grund § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 15. Juli 1963 (BGBl. I S. 465) — stetig angewachsen ist (Kapital am 31. Dezember 1966 = ca. 70 Millionen DM), besteht ein dringendes agrar- und kreditpolitisches Bedürfnis, die Verwendungsmöglichkeiten des Zweckvermögens dadurch zu erweitern, daß die Vergabe der Mittel nicht — wie bisher — auf einen Teilbereich des Programms zur Verbesserung der Agrarstruktur begrenzt, sondern auf alle förderungswürdigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ausgedehnt wird. Diese Voraussezung zu schaffen, ist der wesentliche Zweck des vorliegenden Änderungsgesetzes.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die bisher in § 10 Abs. 3 a. a. O. erforderlich gewesene umschreibende Bezeichnung des Berechtigten, für den die Landwirtschaftliche Rentenbank das Zweckvermögen verwaltet („derjenige, der nach Maßgabe des Artikels 134 des Grundgesetzes als berechtigt anzusehen ist"), kann durch die Benennung des Bundes als Berechtigten ersetzt werden.

Nach dem Zusammenbruch des Reiches hatten die einzelnen Militärregierungen die Vermögensmassen des Reiches zu vollem oder zu treuhänderischem Eigentum auf die Belegenheitsländer übertragen. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 467) — Vorschaltgesetz — hat diese besatzungsrechtlichen Eigentums- und Verwaltungsrechte der Länder beseitigt, damit war das Vermögen des Reiches Bundesvermögen geworden. Das das Zweckvermögen der landwirtschaftlichen Rentenbank nicht zu den Vermögen gehört, die durch das Reichsvermögengesetz vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) auf andere Rechtsträger übertragen worden sind, ist das Zweckvermögen Bundesvermögen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In die Neufassung des § 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes sind die bisher in § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Bestimmungen nicht mehr aufgenommen worden, da sie entbehrlich sind. Die bisherige Vorschrift des § 11 Abs. 1 Buchstabe a kann durch eine allgemeine Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 ersetzt werden. Die bisher in § 11 Abs. 1 Buchstabe b enthaltene Frist für die Beantragung von Leistungen des Zweckvermögens ist seit langem abgelaufen, damit ist diese Vorschrift gegenstandslos. Die Ausfallgarantie des Zweckvermögens im bisherigen § 11 Abs. 1 Buchstabe c ist ebenfalls gegenstandslos geworden, nachdem das Zweckvermögen den unbedeutenden Rest an Ablösungsdarlehen von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt übernommen hat, so daß etwaige Ausfälle das Zweckvermögen unmittelbar betreffen.

Die Bestimmung über die Zweckbindung des Zweckvermögens der Landwirtschaftlichen Rentenbank — bisher § 11 Abs. 2, jetzt § 11 Abs. 1 — bedarf — wie im einzelnen unter A. bereits ausgeführt — einer wesentlichen Erweiterung. Das Zweckvermögen soll nicht mehr nur dem — bisher negativ formulierten — Zweck der „Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzerplitterung" dienen, sondern allgemein zur Verstärkung der finanziellen Aufwendungen von Bund und Ländern für die Förderung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und für die Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung stehen. Damit entspricht diese erweiterte Zweckbestimmung auch den Zielen des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 — BGBl. I S 1091 —.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die §§ 10, 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes gemäß § 6 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 669) auch für das Land Berlin gelten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz soll das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 förmlich geändert werden, das damals als Zustimmungsgesetz verkündet worden ist (Bundesgesetzbl. I S. 203). Die förmliche Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates wiederum seiner Zustimmung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält das im Entwurf vorliegende Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Gesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, nur dann zustimmungsbedürftig ist, wenn Bestimmungen geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit ursprünglich begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.